

Hauptsatzung der Stadt Eisenach vom 04.03.1997

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 30.01.1997 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Präambel

Eisenach wurde erstmalig im Jahr 1189 urkundlich als civitas (Stadt) erwähnt. Sie nahm in ihrer Geschichte eine wechselvolle Entwicklung. Bis 1919 war sie Residenzstadt und Zweitsitz der Herzöge von Sachsen-Weimar-Eisenach. Eisenach wurde im Jahre 1919 kreisfrei und nennt sich seit dieser Zeit "Wartburgstadt". Per Gesetz wurden 1922/23 umliegende Gebiete und Gemeinden der Stadt zugeordnet, von denen jedoch nur die Eingemeindungen der Wartburg, des Trenkelhofes, des Rothenhofes und des Ramsborns dauerhaft blieben. 1950 verlor die Stadt die Kreisfreiheit. Am 30.06.1994 erhielt die Stadt per Gesetz den Status "Große kreisangehörige Stadt". Die Gemeinden Hötzelsroda, Lerchenberg (Berteroda, Madelungen, Neukirchen, Stregda), Neuenhof-Hörschel, Stedtfeld, Stockhausen und Wartha-Göringen wurden in das Stadtgebiet eingegliedert. Die kommunale Selbstverwaltung Eisenachs als "Große kreisangehörige Stadt" wurde gestärkt durch die eigene Zuständigkeit für Baugenehmigungen, für den Denkmalschutz sowie durch erweiterte Befugnisse im Aufgabenbereich der Straßenverkehrsbehörde. Mit Wirkung vom 01. Januar 1998 wurde Eisenach wieder kreisfreie Stadt.

§ 1

Name, Ortsteile

- (1) Die Stadt führt den Namen „Eisenach“.
- (2) Ortsteile behalten den bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.
- (3) Das Gebiet der Stadt Eisenach ist neben dem Stadtgebiet Eisenach in folgende Ortsteile eingeteilt:
Berteroda, Hötzelsroda, Madelungen, Neuenhof, Hörschel, Neukirchen, Stedtfeld, Stockhausen, Stregda, Wartha und Göringen (siehe Anlage 1 - Gemarkungskarte). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Stadtwappen zeigt in Blau die Gestalt des St. Georg in silberner Kettenrüstung und silbernem Mantel, die Rechte gestützt auf einen gefähnelten Speer mit silberner Spitze und silbernem Fahnenblatt, belegt mit einem roten Balkenkreuz, die Linke einen goldenen Palmzweig haltend, gestützt auf einen silbernen dreieckigen Schild, belegt mit einem roten Tatzenkreuz. Die Schildfigur ist rechts begleitet von einem schwebenden silbernen Tatzenkreuzchen.

(2) Die Flagge der Stadt Eisenach besteht aus den Farben Blau/Weiß/Blau mit einem roten Kreuz im weißen Teil über die gesamte Länge der Flagge.

(3) Das Dienstsiegel hat als Umschrift im oberen Halbbogen das Wort „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Worte „Stadt Eisenach“. Es enthält in der Mitte das Wappen der Stadt Eisenach in Schildform.

(4) Das Stadtwappen der Stadt Eisenach sowie die Flagge der Stadt Eisenach dürfen von Dritten jeweils nur mit vorheriger Genehmigung verwendet werden.

§ 3

Ortsteile, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

(1) Für die Ortsteile Berteroda, Hötzelsroda, Madelungen, Neukirchen, Stedtfeld, Stockhausen und Stregda wird die Ortsteilverfassung im Sinne des § 45 der ThürKO eingeführt.

Je eine gemeinsame Ortsteilverfassung erhalten die benachbarten Ortsteile

- a) Neuenhof und Hörschel sowie
- b) Wartha und Göringen.

(2) In den im Abs. 1 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.

(3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte.

(4) Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrats, die in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters. § 23 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes findet auf die weiteren Mitglieder des Ortsteilrats entsprechend Anwendung.

Nach § 45 Abs. 3 Satz 3 der ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen

Berteroda	4	Mitglieder
Hötzelsroda	8	Mitglieder
Madelungen	4	Mitglieder
Neuenhof-Hörschel	6	Mitglieder
Neukirchen	6	Mitglieder
Stedtfeld	6	Mitglieder
Stockhausen	6	Mitglieder
Stregda	8	Mitglieder
Wartha-Göringen	4	Mitglieder.

(5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach den folgenden Regelungen:

Es gelten die Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnitts des 1. Teils des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) sowie der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO), in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend (wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt), soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

- a) Die Wahl findet grundsätzlich zeitgleich zu den Wahlen der Stadtratsmitglieder statt. Bei nicht verbundenen Wahlen kann der Wahlleiter festlegen, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl stattfindet.
- b) Das Wahlgebiet ist der jeweilige Ortsteil. Jeder Ortsteil bildet dabei mindestens einen eigenen Stimmbezirk.
- c) Für alle zeitgleich stattfindenden Ortsteilratswahlen wird ein einheitlicher Wahlausschuss gebildet.
- d) Ein gültiger Wahlvorschlag muss den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Hauptwohnanzeige des Bewerbers und der wahlberechtigten Vorschlagenden sowie deren eigenhändige Unterschrift enthalten. Ein Wahlvorschlag benötigt mindestens die Anzahl an Vorschlagenden entsprechend der gesetzlichen Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates nach § 45 Absatz 3 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung. Er darf höchstens so viele Bewerber wie die gesetzliche Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates enthalten. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden und jeder Vorschlagende darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Bewerber zugelassener Wahlvorschläge sind alphabetisch geordnet, entsprechend der Anfangsbuchstaben des Nachnamens in einer Wahlliste und auf den Stimmzetteln aufzuführen.

Erreicht die Anzahl der zugelassenen Bewerber nicht die gesetzliche Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates, so können auch während der Wahlhandlung auf den Stimmzetteln weitere Wahlvorschläge unterbreitet werden. Die Anzahl der dabei jeweils vorgeschlagenen Bewerber darf zusammen mit den bereits vorher zugelassenen Bewerbern insgesamt nicht die gesetzliche Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates übersteigen.

- e) Jeder Wahlberechtigte kann maximal 3 Stimmen vergeben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber ankreuzt, denen er seine Stimme geben will. Es darf nur eine Stimme je Bewerber vergeben werden. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl, beginnend mit der höchsten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Unmittelbar nach dem Ende der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Ergebnis und fertigt darüber eine Niederschrift, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.
- f) Scheidet ein Gewählter als weiteres Mitglied des Ortsteilrates aus diesem aus, so ist der nächste nicht gewählte Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl Nachrücker.
- g) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von 2 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Feststellung des Wahlergebnisses wegen einer möglichen Verletzung der Wahlvorschriften nach § 3 Absatz 5 dieser Hauptsatzung durch schriftliche Erklärung bei der Stadtverwaltung Eisenach anfechten.

§ 4

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Einwohnerbefragung

- (1) Die Einwohner können entsprechend des § 16 ThürKO beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheid er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).
- (2) Entsprechend des § 17 ThürKO können Bürger über die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Eisenach die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).
- (3) Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

(4) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Eisenach, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, kann gemäß § 1 der Satzung für Einwohnerbefragungen der Stadt Eisenach nach § 19 Abs. 1 ThürKO, im Einzelfall eine schriftliche Befragung der Einwohner vom Stadtrat beschlossen oder von den Einwohnern gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung für Einwohnerbefragungen der Stadt Eisenach verlangt werden. Das Nähere regelt die Satzung für Einwohnerbefragungen der Stadt Eisenach nach §19 Abs. 1 ThürKO.

§ 5

Einwohnerversammlung

(1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige städtische Angelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus können zusätzliche Einwohnerversammlungen auf begründeten Antrag der Ortsteilbürgermeister bzw. der Ortsteilräte in den jeweiligen Ortsteilen durchgeführt werden. Ferner ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 5 v. H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.

(2) Dem Oberbürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfange Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Oberbürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Einwohner können zur Einwohnerversammlung auch mündliche Anfragen an den Oberbürgermeister richten. Sollte eine sofortige Beantwortung nicht möglich sein, erfolgt eine spätere schriftliche Antwort an die Einwohner. Bei Anfragen von allgemeinem Interesse erfolgt eine Antwort in der Tagespresse.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfaßt sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Oberbürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

(5) Die Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates erhalten eine Kopie des über die Einwohnerversammlung geführten Protokolls.

§ 6 Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 7 Oberbürgermeister

(1) Der Bürgermeister führt gem. § 28 Abs. 1 ThürKO die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“.

Er wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Stadtrat überträgt dem Oberbürgermeister gemäß § 29 Abs. 4 ThürKO die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

- a) Vergabe von Aufträgen bei einem geschätzten Auftragswert bis 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen, bis 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Dienst- und Lieferleistungen sowie bis 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei freiberuflichen Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG im Rahmen des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes,
- b) Abschluß von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 15.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 10.000 Euro nicht übersteigt sowie die Führung aller gegen die Stadt oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse,
- c) Abschluss von Einzelkreditverträgen innerhalb des vom Stadtrat beschlossenen und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Rahmens der Haushaltssatzung, Umschuldungen und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen sowie Abschluss von Zinssicherungsvereinbarungen,
- d) Abschluß von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 130.000 Euro im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- e) Ausreichung von Fördermitteln und Zuwendungen bis zu einer Höhe von 80.000 Euro, wenn Verwendungszweck und Begünstigte im Haushaltsplan festgelegt sind.

§ 8 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete und zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der erste hauptamtliche Beigeordnete führt gem. § 32 Abs. 1 ThürKO die Amtsbezeichnung Bürgermeister.
- (3) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Bürgermeister und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den zweiten hauptamtlichen Beigeordneten vertreten. Weitere Stellvertreter sind die ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (4) Jeder Beigeordnete ist für den ihm durch den Oberbürgermeister übertragenen Geschäftsbereich verantwortlich.

§ 9 Ausschüsse, Gremien

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuß sowie weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse). Er bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (4) Die Besetzungsregelungen nach Abs. 2 und 3 gelten nicht, sofern für die Wahl oder Bestellung städtischer Vertreter in Verbandsversammlungen, Aufsichts- und Verwaltungsräten, Gesellschafterversammlungen, Verbänden etc. in deren Vorschriften (Satzungen, Gesellschaftsverträge etc.) anderweitige Regelungen bestehen.

§ 10 Ausländerbeirat

(1) Gemäß § 26 Abs. 4 ThürKO wird ein Ausländerbeirat jeweils für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gebildet. Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Aufgabe des Ausländerbeirates ist es, an der Verbesserung der Lebensverhältnisse der ausländischen Einwohner in der Stadt mitzuwirken, ihnen das Leben in Deutschland zu erleichtern und die Beziehungen zwischen den deutschen und den ausländischen Einwohnern in der Stadt zu fördern.

(3) Der Ausländerbeirat berät im Rahmen seiner Aufgaben den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen Fragen, die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören und die den Lebensbereich der ausländischen Einwohner berühren. Insoweit obliegt es dem Ausländerbeirat insbesondere, sich der sozialen, schulischen und kulturellen Probleme und der im Zusammenhang mit Wohnung, Aufenthalt, Arbeitsplatz und Nachbarschaft entstehenden Fragen der ausländischen Einwohner anzunehmen. Seine Beschlüsse sind Anregungen und Empfehlungen gegenüber der Stadt und werden zunächst dem Oberbürgermeister vorgelegt. Dieser hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, innerhalb von zwei Monaten die Angelegenheit dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung vorzulegen. Bei laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises unterrichtet der Oberbürgermeister den Ausländerbeirat, wenn dessen Anregungen und Empfehlungen nicht entsprochen worden ist. Der Ausländerbeirat berichtet dem Stadtrat einmal jährlich über seine Arbeit.

(4) Der Ausländerbeirat besteht aus dem Beauftragten für Menschen mit Migrationshintergrund und sechs weiteren Mitgliedern. Er setzt sich aus vier ausländischen Einwohnern und drei Bürgern der Stadt Eisenach zusammen.

Unter den Vertretern der ausländischen Einwohner soll sich ein Ausländer befinden, der einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gestellt hat und dem der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet ist, im folgenden Asylbewerber genannt.

Die ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirates müssen am Tag ihrer Bestellung das 18. Lebensjahr vollendet haben, ihren Hauptwohnsitz seit mindestens einem Jahr im Stadtgebiet haben und sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten; im Übrigen darf kein Ausschlussgrund i. S. d. § 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz vorliegen.

Ein rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet i. S. dieses Paragraphen liegt bei Asylbewerbern mit dem Zeitpunkt nicht mehr vor, mit dem die Ablehnung ihres Antrages auf Anerkennung als Asylberechtigte unanfechtbar geworden ist.

(5)

- a) Ausländische Einwohner können sich zur Mitarbeit im Ausländerbeirat bewerben. Bewerbungen sind nach einem Aufruf innerhalb einer Frist von 2 Wochen bei der Stadtverwaltung Eisenach einzureichen. Der Aufruf erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Der Stadtrat ist bei der Bestellung nicht an diese Bewerbungen gebunden.
- b) Die ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirates werden vom Stadtrat aus der Mitte der ausländischen Einwohner bestellt. Bei der Bestellung soll der Stadtrat das Stärkeverhältnis der in der Stadt Eisenach lebenden unterschiedlichen Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen berücksichtigen. Die Einverständniserklärung des ausländischen Einwohners muss vor der Bestellung vorliegen.
- c) Ein ausländisches Mitglied des Ausländerbeirates scheidet aus
1. wenn es seinen Hauptwohnsitz nicht mehr im Stadtgebiet hat,
 2. wenn es sich nicht mehr rechtmäßig i. S. dieses Paragraphen im Bundesgebiet aufhält;
 3. ein Ausschlussgrund i. S. d. § 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz eintritt,
 4. aus wichtigen Gründen,
 5. durch Tod.

Liegt ein Ausscheidungsgrund nach Satz 1 Ziff. 1 - 4 vor, so ist das davon betroffene Mitglied verpflichtet, den Stadtrat über den Ausländerbeirat unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

- d) Scheidet ein ausländisches Mitglied des Ausländerbeirates aus, kann der Stadtrat einen anderen ausländischen Einwohner als Nachrücker bestellen. Buchst. b) gilt entsprechend. Scheidet ein Asylbewerber aus, soll für diesen einem Asylbewerber als Nachrücker der Vorzug gegeben werden.

(6) Für die Bestellung der Bürger gilt das Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse entsprechend.

(7) Der Beauftragte für Menschen mit Migrationshintergrund ist der Vorsitzende des Ausländerbeirates. Der Ausländerbeirat wählt in geheimer Abstimmung aus der Mitte seiner weiteren Mitglieder den Stellvertreter des Vorsitzenden. Gehört der Vorsitzende der Gruppe der ausländischen Mitglieder an, wird der Stellvertreter aus der Mitte der Bürger gewählt. Ist der Vorsitzende Mitglied der Gruppe der Bürger, wird der Stellvertreter aus der Mitte der ausländischen Mitglieder gewählt.

(8) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger oder ausländische Einwohner hinzuziehen.

(9) Der Ausländerbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, zusammen. Er wird durch den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Oberbürgermeister oder einem von ihm Beauftragten einberufen.

(10) Der Ausländerbeirat tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder des Stadtrates und die Beigeordneten sind zur Teilnahme berechtigt. Dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Sitzungssprache ist Deutsch. Hinsichtlich des Geschäftsganges finden im Übrigen die kommunalrechtlichen Bestimmungen sowie die Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß Anwendung. Der Ausländerbeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Stadtrates bedarf.

§ 11 Ehrungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt Eisenach und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Oberbürgermeister	Ehrenoberbürgermeister
Bürgermeister	Ehrenbürgermeister
Beigeordneter	Ehrenbeigeordneter
Mitglied des Stadtrates	Ehrenmitglied des Stadtrates
Ortsteilbürgermeister	Ehrenortsteilbürgermeister
Mitglied des Ortsteilrates	Ehrenmitglied des Ortsteilrates
Sonstige Ehrenbeamte	= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktionen richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt Eisenach beigetragen haben, können besonders geehrt werden.

(4) Die Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten entzogen werden.

(5) Beschlüsse über die Verleihung oder den Entzug der Ehrungen werden mit einer Zweidrittelmehrheit des Stadtrates entschieden.

(6) Auf Ehrungen nach dieser Hauptsatzung besteht kein Rechtsanspruch. Sie darf nur vorgenommen werden, wenn der Betroffene der Ehrung würdig ist.

(7) Das Nähere regeln Richtlinien, die der Stadtrat erläßt. Die Richtlinien sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 12 Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 125,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von jeweils 16,00 Euro für die nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden. Das Sitzungsgeld wird auch gewährt für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen.

(2) Mitglieder des Stadtrates haben außerdem Anspruch, sofern sie

- a) Arbeiter oder Angestellte sind, auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls,
- b) selbständig Tätige sind, auf eine Pauschalentschädigung von 13,00 Euro je Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnisse in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist,
- c) nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, auf eine Pauschalentschädigung von 8,00 Euro je Stunde.

Die Ersatzleistungen nach Satz 1 Buchst. b) und c) werden nur auf schriftlichen Antrag und auch nur bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 52,00 Euro pro Tag gewährt; bei angefangenen Stunden wird die Ersatzleistung anteilmäßig gewährt. Der Anspruch auf Ersatzleistungen soll bis zum 12. des Folgemonats geltend gemacht werden.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise trifft der Haupt- und Finanzausschuß. Die formelle Dienstreisegenehmigung erteilt der Oberbürgermeister.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes (Abs. 1), des Verdienstauffalles bzw. der Pauschalentschädigung (Abs. 2) und der Reisekosten (Abs. 3) entsprechend.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche Entschädigung:

- | | |
|--|-------------|
| a) der Vorsitzende des Stadtrates
(pro Sitzungsführung) | 26,00 Euro |
| b) der Stellv. des Vors. des Stadtrates
(pro Sitzungsführung) | 26,00 Euro |
| c) der Vorsitzende eines Ausschusses
(pro Monat) | 100,00 Euro |

- | | |
|---|--------------|
| d) der Stellv. des Vors. eines Ausschusses
(pro Sitzungsführung) | 20,00 Euro |
| e) der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion
(pro Monat) | 120,00 Euro. |

Nimmt der Vorsitzende des Stadtrates bzw. ein in Satz 1 benannter Stellvertreter die Sitzungsführung einer Sitzung nur teilweise wahr, erhält er die Hälfte der ihm nach Satz 1 zustehenden Entschädigung. Nimmt der Stellvertreter des Vorsitzenden eines Ausschusses dessen Aufgaben ununterbrochen länger als einen Monat wahr, so erhält er anstelle des Ausschussvorsitzenden die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 Buchst. c) für jeden Monat, in dem er die Aufgaben ununterbrochen wahrgenommen hat. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 Buchst. d) entfällt in diesem Fall.

Für den Stellvertreter des Vorsitzenden einer Stadtratsfraktion gilt Satz 3 entsprechend.

(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten folgende monatliche Entschädigungen:

a) die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile

Berteroda	179,00 Euro
Hötzelsroda	450,00 Euro
Madelungen	195,00 Euro
Neuenhof-Hörschel	374,00 Euro
Neukirchen	343,00 Euro
Stedtfeld	358,00 Euro
Stockhausen	348,00 Euro
Stregda	456,00 Euro
Wartha-Göringen	215,00 Euro

b) die ehrenamtlichen Beigeordneten

- | | |
|-------------------------|--------------|
| - ohne Geschäftsbereich | 154,00 Euro, |
| - mit Geschäftsbereich | 341,25 Euro. |

Nimmt der Stellvertreter eines Ortsteilbürgermeisters dessen Aufgaben ununterbrochen länger als einen Monat wahr, so erhält er anstelle des Ortsteilbürgermeisters die jeweilige Entschädigung nach Satz 1 Buchst. a) für jeden Monat, in dem er die Aufgaben ununterbrochen wahrgenommen hat.

(7) Die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten folgende monatliche Dienst-Aufwandsentschädigungen:

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a) Oberbürgermeister | 163,00 Euro |
| b) Bürgermeister | 97,00 Euro |
| c) der weitere Beigeordnete | 65,00 Euro |

(8) Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

- | | |
|--|--------------|
| a) Seniorenbeauftragter | 205,00 Euro |
| b) Beauftragter für Menschen mit Migrationshintergrund | 205,00 Euro. |

Wird der Aufgabenbereich eines der vorgenannten Beauftragten von einem ehrenamtlichen Beigeordneten wahrgenommen, so wird die monatliche Entschädigung auf 103,00 Euro festgesetzt.

(9) Bei Ortsteilratssitzungen erhält das Ortsteilratsmitglied, das das Sitzungsprotokoll führt, eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.

§ 13 Wahlentschädigungen

(1) Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, auf Antrag Ersatz ihrer Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz.

Die Reisekostenerstattung erfolgt außer am Wahltag auch für alle Sitzungen und Schulungsmaßnahmen, die zur Vorbereitung und Auswertung der Wahlen erforderlich sind.

(2) Mitglieder der Wahlausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe von je 10,00 Euro; bei verbundenen Wahlen (z.B. Europa- und Kommunalwahl, Stadtrats- und Orteilbürgermeisterwahl) in Höhe von 15,00 Euro.

(3) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für die Tätigkeit am Wahltag (Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Kommunalwahl) sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 37 Abs. 5 Thüringer Kommunalwahlordnung) je eine Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro; bei verbundenen Wahlen (z.B. Europa- und Kommunalwahl, Stadtrats- und Ortsteilbürgermeisterwahl) in Höhe von 60,00 Euro.

Zusätzliche Entschädigungen erhalten:

- | | | |
|---|----------|-------------|
| a) der Wahlvorsteher
bei verbundenen Wahlen | i. H. v. | 15,00 Euro, |
| | i. H. v. | 20,00 Euro, |
| b) der stellvertretende Wahlvorsteher
bei verbundenen Wahlen | i. H. v. | 10,00 Euro, |
| | i. H. v. | 15,00 Euro, |
| c) der Schriftführer
bei verbundenen Wahlen | i. H. v. | 10,00 Euro, |
| | i. H. v. | 15,00 Euro. |

(4) Bürger und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Eisenach, die sich am Wahltag als Einsatzreserve für die ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelfer bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten dafür eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro.

(5) Die Regelungen der Absätze eins bis vier gelten auch für die Durchführung von Bürgerentscheiden und Bürgerbefragungen.

§ 14

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Oberbürgermeister bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte überwacht die Verwirklichung der Grundrechte der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Zuständigkeitsbereich der Stadt. Sie berät den Oberbürgermeister in Gleichstellungsfragen und gibt den Bediensteten der Stadt Anregungen und Hinweise. Soweit Entscheidungen die Gleichstellung von Mann und Frau berühren, ist der Gleichstellungsbeauftragten gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist in allen Ausschüssen Rederecht einzuräumen und auf Antrag auch im Stadtrat.

§ 15

Seniorenbeauftragter

(1) Der Stadtrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit einen Seniorenbeauftragten. Er ist ehrenamtlich tätig. Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht. Der Seniorenbeauftragte ist dem Stadtrat jährlich rechenschaftspflichtig.

(2) Der Seniorenbeauftragte überwacht die Verwirklichung der Rechte älterer Bürger im Zuständigkeitsbereich der Stadt. Er berät den Oberbürgermeister in Seniorenfragen und gibt Bediensteten der Stadt Anregungen und Hinweise. Soweit es in Entscheidungen um Probleme der älteren Menschen geht, ist dem Seniorenbeauftragten gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Dem Seniorenbeauftragten ist zu seinen Angelegenheiten auf Antrag in allen Ausschüssen und im Stadtrat Rederecht einzuräumen.

§ 16

Beauftragter für Menschen mit Behinderung

(1) Der Oberbürgermeister bestellt einen hauptamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung.

(2) Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist von der Stadt Eisenach an allen Maßnahmen zu beteiligen die die Belange von Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise berühren. Er überwacht die Verwirklichung der Rechte behinderter Einwohner im Zuständigkeitsbereich der Stadt. Er berät den Oberbürgermeister in Behindertenfragen und gibt Bediensteten der Stadt Anregungen und Hinweise. Soweit es in Entscheidungen um Probleme der behinderten Menschen geht, ist dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus nimmt er die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben wahr.

(3) Dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung ist zu seinen Angelegenheiten auf Antrag in allen Ausschüssen und im Stadtrat Rederecht einzuräumen.

§ 16a

Beauftragter für Menschen mit Migrationshintergrund

(1) Der Oberbürgermeister bestellt mit Zustimmung des Stadtrates einen Beauftragten für Menschen mit Migrationshintergrund für die Amtszeit des Stadtrates. Er ist ehrenamtlich tätig. Der Beauftragte für Menschen mit Migrationshintergrund ist dem Stadtrat jährlich rechenschaftspflichtig.

(2) Der Beauftragte für Menschen mit Migrationshintergrund überwacht die Verwirklichung der Rechte ausländischer Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates. Er berät den Oberbürgermeister in Ausländerfragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises handelt und gibt den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Anregungen und Hinweise. Soweit bei Entscheidungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt ausländische Einwohner in besonderer Weise betroffen sind, ist dem Beauftragten für Menschen mit Migrationshintergrund rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beauftragte für Menschen mit Migrationshintergrund ist Vorsitzender des Ausländerbeirates und führt dessen laufende Geschäfte.

(3) Dem Beauftragten für Menschen mit Migrationshintergrund ist zu seinen Angelegenheiten auf Antrag in allen Ausschüssen und im Stadtrat Rederecht einzuräumen.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Stadt Eisenach sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse (§ 35 Abs. 6 ThürKO) sowie die gefassten Beschlüsse (§ 40 Absatz 2 ThürKO) werden durch Veröffentlichung in den Zeitungen

„Thüringer Allgemeine“ und „Eisenacher Presse - Thüringische Landeszeitung“

öffentlich bekanntgemacht.

Darüber hinaus sollen diese Bekanntmachungen auch im Verwaltungsgebäude, Markt 2, und im Bürgerbüro, Markt 22, nachrichtlich ausgehangen sowie im Internet veröffentlicht werden.

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilräte erfolgt durch Aushang an den jeweiligen Verkündungstafeln des Ortsteils; sie ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung von den Verkündungstafeln abgenommen werden.

(3) Die Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

- | | |
|----------------|---|
| 1. Berteroda | Am Schlößchen |
| 2. Hötzelsroda | Eisenacher Straße (Buswendeschleife) |
| 3. Madelungen | Hauptstraße (Bushaltestelle) |
| 4. Neuenhof | Hörscheler Straße (Bushaltestelle gegenüber Gaststätte) |
| 5. Hörschel | Rennsteigstraße (Bushaltestelle) |
| 6. Neukirchen | Kirchstraße |
| 7. Stedtfeld | Lindenrain 6
Denkmalplatz (Bushaltestelle) |
| 8. Stockhausen | Nesselalstraße (Bushaltestelle, Ortsmitte) |
| 9. Stregda | Mühlhäuser Chaussee (Fußgängerüberweg) |
| 10. Wartha | Dorfstraße (Feuerwehrgerätehaus) |
| 11. Göringen | Lauchröder Straße (Bushaltestelle)
Steingasse 3 |

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

(5) Sonstige Bekanntmachungen nach Abs. 4 Satz 1, die von ihrer Bedeutung nicht alle Ortsteile betreffen, sollen nachrichtlich auch an den in Abs. 3 benannten Verkündungstafeln der von der Bekanntmachung betroffenen Ortsteile, im Verwaltungsgebäude, Markt 2 und im Bürgerbüro, Markt 22, ausgehangen sowie im Internet veröffentlicht werden.

§ 17a Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 2 Absatz 4 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig

das Stadtwappen der Stadt Eisenach oder
die Flagge der Stadt Eisenach

ohne vorherige Genehmigung verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf Grundlage des § 19 Absatz 1 Satz 4 Thüringer Kommunalordnung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 18 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01. November 1995 außer Kraft.

Eisenach, den 04.03.1997
Stadt Eisenach

(Dienstsiegel)

gez. Dr. Dr. h.c. Brodhun
Oberbürgermeister

(Amtsblatt der Stadt Eisenach Nr. 3/97 vom 16.03.1997, Thür. Allgemeine Nr. 72 v. 26.03.1997, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 72 v. 26.03.1997), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 30.01.1997, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.1997

geändert durch 1. Änderungssatzung (Änderung letzter Satz d. einführenden Präambel, Änderung im § 3 Abs. 4 Satz 3), vom 01.09.1999 (Thür. Allgemeine Nr. 209 v. 07.09.1999, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 209 v. 07.09.1999), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 13.07.1999, in Kraft getreten am 08.09.1999

geändert durch 2. Änderungssatzung (Neufassung des § 12 Abs. 6 Buchst. a)), vom 27.09.1999 (Thür. Allgemeine Nr. 229 v. 30.09.1999, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 229 v. 30.09.1999), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 10.09.1999, in Kraft getreten am 01.10.1999

geändert durch 3. Änderungssatzung (Änderung des § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3, Neufassung des § 12 Abs. 2 Satz 4), vom 25.10.2000 (Thür. Allgemeine Nr. 255 v. 01.11.2000, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 255 v. 01.11.2000), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 08.09.2000, in Kraft getreten am 02.11.2000

geändert durch 4. Änderungssatzung (Neufassung des § 10), vom 18.01.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 37 v. 13.02.2001, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 37 v. 13.02.2001), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 15.12.2000, in Kraft getreten am 14.02.2001

geändert durch 5. Änderungssatzung (§ 12 Abs. 9 angefügt, Neufassung des § 17), vom 04.05.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 110 v. 12.05.2001, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 110 v. 12.05.2001), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 23.03.2001, in Kraft getreten am 13.05.2001

geändert durch 6. Änderungssatzung (Neufassung des § 10 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 6), vom 10.09.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 215 v. 14.09.2001, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 215 v. 14.09.2001), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 24.08.2001, rückwirkend in Kraft getreten zum 14.02.2001

geändert durch 7. Änderungssatzung (Umstellung u. Anpassung der DM- Beträge auf Euro in den §§ 7 Abs. 2; 12 Abs. 1, 2 u. 5 - 8; 13 Abs. 2 u. 3), vom 26.09.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 234 v. 06.10.2001, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 234 v. 06.10.2001), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 24.08.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

geändert durch 8. Änderungssatzung (Neufassung des § 7 Abs. 2 Buchst. c)), vom 15.01.2003 (Thür. Allgemeine Nr. 21 v. 25.01.2003, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 21 v. 25.01.2003), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 11.12.2002, in Kraft getreten am 26.01.2003

geändert durch 9. Änderungssatzung (Änderungen betreffend der einführenden Präambel, der §§ 1, 3, 4, 5, 8, 9, 12 und 17), vom 01.03.2004 (Thür. Allgemeine Nr. 60 v. 11.03.2004, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 60 v. 11.03.2004; Auslegung der Gemarkungskarte v. 12.03.2004 bis 19.03.2004), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 23.01.2004, in Kraft getreten am 20.03.2004

geändert durch 10. Änderungssatzung (§ 5 Abs. 5 angefügt, Neufassung der §§ 9 Abs. 3, 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5), vom 20.10.2004 (Thür. Allgemeine Nr. 249 v. 22.10.2004, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 249 v. 22.10.2004), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 01.10.2004, in Kraft getreten am 23.10.2004

geändert durch 11. Änderungssatzung (Neufassung § 10, Änderung § 12 Abs. 8, Einfügen eines § 16a), vom 18.03.2008 (Thür. Allgemeine Nr. 69 v. 22.03.2008, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 69 v. 22.03.2008), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 29.02.2008, in Kraft getreten am 23.03.2008

geändert durch 12. Änderungssatzung (Änderung §§ 3, 5 Abs. 1, 11 Abs. 2, 12 Abs. 6 u. 9, 17 Abs. 2 u. 5), vom 18.03.2009 (Thür. Allgemeine Nr. 70 v. 24.03.2009, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 70 v. 24.03.2009), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 27.02.2009, in Kraft getreten am 25.03.2009

geändert durch 13. Änderungssatzung (Änderung §§ 3 Abs. 4, 5 Abs. 1, 12 Abs. 5 u. 6, 13 Abs. 3, Neufassung § 12 Abs. 2), vom 06.04.2011 (Thür. Allgemeine Nr. 84 v. 09.04.2011, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 84 v. 09.04.2011), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 18.03.2011, in Kraft getreten am 10.04.2011

geändert durch 14. Änderungssatzung (Neufassung § 4, Korrektur § 17 Abs. 3 Ziff. 6) vom 06.06.2013 (Thür. Allgemeine Nr. 136 v. 14.06.2013, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 136 v. 14.06.2013), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 30.04.2013, in Kraft getreten am 15.06.2013

geändert durch 15. Änderungssatzung (Korrektur § 17 Abs. 3 Ziff. 3, 4 u. 5) vom 20.12.2013 (Thür. Allgemeine Nr. 3 v. 04.01.2014, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 3 v. 04.01.2014), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 27.11.2013, in Kraft getreten am 05.01.2014

geändert durch 16. Änderungssatzung (Änderung § 11 Abs. 3 - 6, Korrektur § 12 Abs. 1 Satz 1) vom 15.08.2014 (Thür. Allgemeine Nr. 199 v. 27.08.2014, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 199 v. 27.08.2014), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 17.07.2014, in Kraft getreten am 28.08.2014

geändert durch 17. Änderungssatzung (Neufassung § 2 Abs. 4, § 15 Abs. 1; §§ 16, 16a, 17a; Änderung §§ 10 Abs. 4 u. 7, 11 Abs. 3 - 7, 12 Abs. 1 u. 8) vom 23.12.2014 (Thür. Allgemeine Nr. 305 vom 31.12.2014; Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 305 vom 31.12.2014), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 25.11.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015.

geändert durch 18. Änderungssatzung (Änderung § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 1 u.4, § 12 Abs. 6; Neufassung § 3 Abs. 5) vom 14.03.2018 (Thüringer Allgemeine Nr. 81 vom 07.04.2018; Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 81 vom 07.04.2018) beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 30.01.2018, Änderung § 1 Abs. 3; Neufassung § 3 Abs. 5 in Kraft getreten am 21.04.2018; Änderung § 3 Abs. 1 u.4 sowie § 12 Abs. 6 tritt mit Beginn der Amtszeit des im Jahre 2019 neu gewählten Stadtrates in Kraft.

geändert durch 19. Änderungssatzung (Änderung § 7 Abs. 2, § 12, § 13, § 15 Abs. 1; § 16a Abs. 1; Neufassung §§ 4, 16) vom 07.01.2019 (Thüringer Allgemeine Nr. 9 vom 11.01.2019; Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 9 vom 11.01.2019) beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 11.12.2018, Änderung § 7 Abs. 2, § 13, § 15 Abs. 1, § 16a Abs. 1 und Neufassung §§ 4 und 16 am 12.01.2019 in Kraft getreten; Änderung § 12 am 01.01.2019 in Kraft getreten.

geändert durch 20. Änderungssatzung (Änderung §§ 1, 3, 12) vom 15.01.2019 (Thüringer Allgemeine Nr. 16 vom 19.01.2019; Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 16 vom 19.01.2019) beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 06.11.2018, in Kraft getreten am 20.01.2019.

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung